

**Satzung**  
**über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen**  
**für Kleinkinder**  
**vom 10. März 1989**

Die Stadtvertretung Rüthen hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG '87 NW) vom 6. Okt. 1987 (GV. NW S. 342) und des § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 419/SGV. NW S. 232) - Landesbauordnung - am 02. März 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
**Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden. Bei den Gemeinschaftsanlagen handelt es sich um private Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 11 der Landesbauordnung, nicht um öffentliche Spielplätze. Öffentliche Spielplätze stellen keinen Ersatz für die geforderte Anlage von Spielplätzen nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung dar.

(2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2  
**Größe der Spielplätze**

(1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z.B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe des Spielplatzes soll in der Regel 10 v.H. der auf dem Baugrundstück vorhandenen nutzbaren Wohnfläche, mindestens jedoch 5 qm je Wohnung betragen.

### § 3 Lage der Spielplätze

(1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind, soweit der Grundstückszuschnitt es zuläßt. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

### § 4 Beschaffenheit

(1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, daß Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens ein Fünftel der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.

(2) Spielplätze sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten auszustatten.

(3) Spielgeräte müssen so beschaffen sein, daß sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.

(4) Spielplätze von mehr als 300 qm Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

### § 5 Erhaltung

(1) Spielplätze sind regelmäßig zu säubern. Sie, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf - mindestens einmal jährlich - auszuwechseln.

(2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe einrichtet,
  2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
  3. seinen Zugang oder seine Einrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand im Sinne des § 5 erhält,
  4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung.

§ 7  
Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - - - -